

# Gesetzliche Grundlagen und wesentliche Entwicklungen der Zahlungsinstitute

Andreas Schicho<sup>1</sup>

Die Zahlungsdiensterichtlinie (Payment Services Directive – PSD) bildet den rechtlichen Rahmen für den einheitlichen Zahlungsverkehr im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Ziel ist es, den Wettbewerb zu verbessern, indem Zahlungsverkehrsmärkte für neue Anbieter geöffnet und grenzüberschreitende Zahlungen so einfach und sicher wie Zahlungen innerhalb eines Mitgliedstaats werden. In Österreich gibt es derzeit drei lizenzierte Zahlungsinstitute und 106 Zahlungsinstitute aus Mitgliedstaaten, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Österreich tätig sind.

## 1 Zahlungsdienstegesetz – Zahlungsinstitute

Mit 1. November 2009 trat das Bundesgesetz *Zahlungsdienstegesetz – ZaDiG* in Kraft und setzt die europäische Richtlinie, die sogenannte Zahlungsdiensterichtlinie (Payment Service Directive – PSD) 2007/64/EG, um. Diese Richtlinie bildet den rechtlichen Rahmen für den einheitlichen Zahlungsverkehr im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und führt eine neue Kategorie von Zahlungsdienstleistern ein, die sogenannten Zahlungsinstitute. Dadurch können erstmals nicht nur Kreditinstitute, sondern auch Nichtbanken unter bestimmten Aufsichts- und Konzessionsbestimmungen (Zahlungsinstitutskonzession) des ZaDiG – und nicht aufgrund einer Bankkonzession nach dem Bankwesengesetz (BWG) – Zahlungsdienstleistungen erbringen. Es findet eine Entkoppelung der Zahlungsdienste von Bankgeschäften statt und Kreditinstitute verlieren ihre bisherige Monopolstellung zur Erbringung von Zahlungsdienstleistungen und müssen sich gegenüber Zahlungsinstituten im Wettbewerb behaupten. Ziel der europäischen Richtlinie ist, ein größeres Angebot und einen stärkeren Wettbewerb zu gewährleisten sowie die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit zu fördern.

### 1.1 Konzessionspflichtige Zahlungsdienste gemäß § 1 Abs. 2 ZaDiG

- Ein- und Auszahlungsgeschäft
- Zahlungsgeschäft
  - Lastschriftgeschäft
  - Zahlungskartengeschäft
  - Überweisungsgeschäft
- Zahlungsgeschäft mit Kreditgewährung
- Zahlungsinstrumentengeschäft
- Finanztransfergeschäft
- Digitalisiertes Zahlungsgeschäft

### 1.2 Situation in Österreich

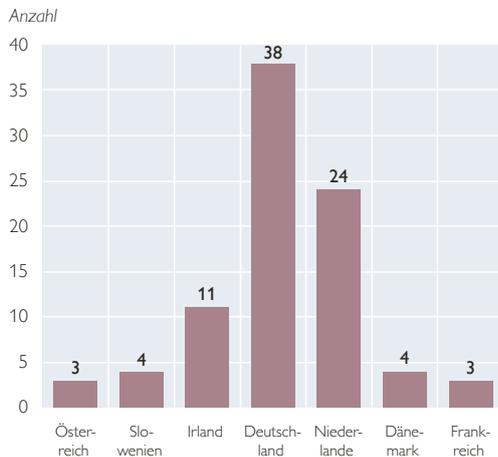
Seit Inkrafttreten des ZaDiG liegt die laufende Überwachung der Zahlungsinstitute in der Zuständigkeit der Finanzmarktaufsicht (FMA) und der OeNB. Es gibt eine klare Kompetenzaufteilung zwischen den Institutionen. Primäre Aufgabe der FMA ist vor allem die Durchführung von Konzessionsverfahren und behördlichen Aufsichtsverfahren. Die OeNB hingegen ist für die Erfassung und Auswertung von qualitativen Informationen, Vor-Ort-Prüfungen sowie für die behördliche Überwachung von Mängelbehebungen durch Zahlungsinstitute zuständig.

In Österreich gibt es derzeit drei lizenzierte Zahlungsinstitute. Zwei sind zur Erbringung des digitalisierten Zahlungsgeschäfts im Sinn des § 1 Abs. 2 Z 6

<sup>1</sup> Oesterreichische Nationalbank, Abteilung für Aufsichts- und Monetärstatistik, andreas.schicho@oenb.at.

Grafik 1

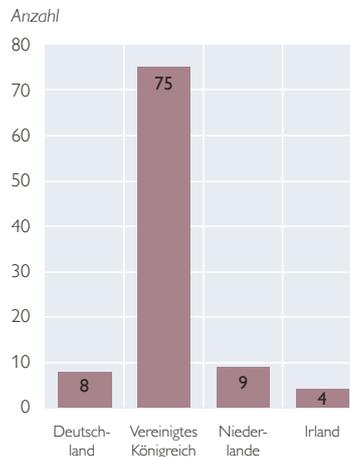
### Lizenzierte Zahlungsinstitute anderer EU-Mitgliedstaaten



Quelle: OeNB.

Grafik 2

### Grenzüberschreitend in Österreich tätige Zahlungsinstitute



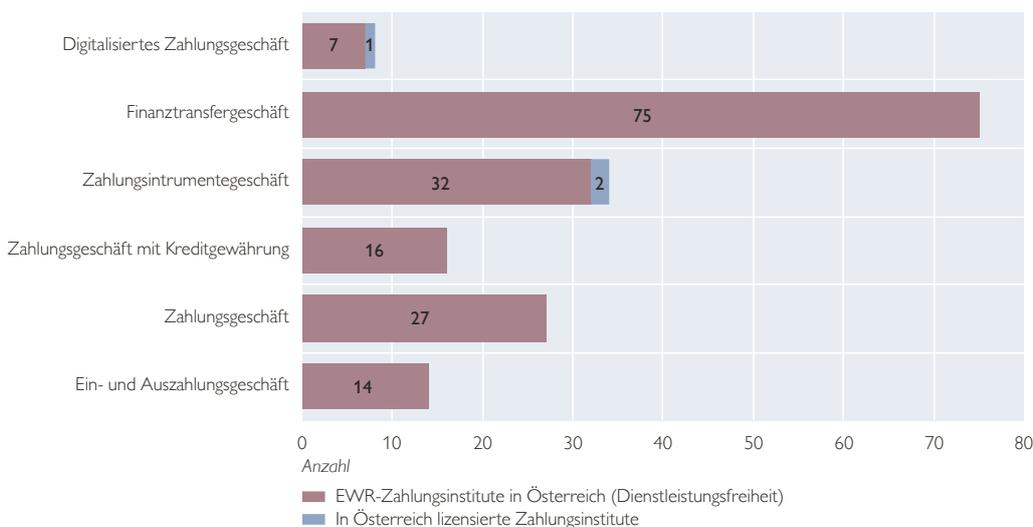
Quelle: OeNB.

ZaDiG berechtigt und eines ist zur Erbringung des Zahlungsinstrumentengeschäfts im Sinn des § 1 Abs. 2 Z 4 ZaDiG berechtigt. Gegenwärtig ist kein österreichisches Zahlungsinstitut in anderen EWR-Mitgliedstaaten gemäß § 13 Abs. 1 ZaDiG tätig.

Derzeit gibt es in Österreich 106 grenzüberschreitend tätige Zahlungsinstitute, die Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ausüben und im Zahlungsinstitutsregister der FMA verzeichnet sind.<sup>2</sup> Davon haben 75 Zahlungsinstitute ihren Sitz im Vereinigten

Grafik 3

### Verteilung der Zahlungsdienste von in- und ausländischen Zahlungsinstituten



Quelle: OeNB.

<sup>2</sup> Stand: 21. Dezember 2011.

Königreich, wovon 67 zur Erbringung von Finanztransfersgeschäften im Sinn des § 1 Abs. 2 Z 5 ZaDiG berechtigt sind, gefolgt von neun Zahlungsinstituten mit Sitz in den Niederlanden, acht Zahlungsinstituten in Deutschland und vier Instituten, die ihren Sitz in Irland haben. Weitere Länder im Zahlungsinstitutsregister sind Frankreich, Belgien, Malta, Litauen, Bulgarien, Schweden, Dänemark, Luxemburg und die Slowakei.

Betrachtet man alle in- und ausländischen Zahlungsinstitute, dominieren die Finanztransfersgeschäfte mit 75 Zahlungsinstituten; davon bieten 56 Institute nur das Finanztransfersgeschäft an und keine anderen Zahlungsdienste. An zweiter Stelle folgt das Zahlungsinstrumentengeschäft mit 32 berechtigten Unternehmen, danach das Zahlungsgeschäft mit 27 Berechtigungen. Das Schlusslicht bildet das Digitalisierte Zahlungsgeschäft mit sieben Zulassungen.

Gemäß § 12 Abs. 2 ZaDiG haben drei Zahlungsinstitute aus EWR-Mitgliedstaaten eine Zweigstelle in Österreich errichtet.

### 1.3 Meldepflichten von Zahlungsinstituten

Gemäß § 15 ZaDiG haben Zahlungsinstitute jederzeit ausreichend Anfangskapital zu halten. Das Mindesteigenmittelerfordernis für Zahlungsinstitute variiert je nach Geschäftsmodell zwischen 20.000 und 125.000 EUR.

1. 20.000 EUR, wenn das Zahlungsinstitut nur das Finanztransfersgeschäft betreibt.
2. 50.000 EUR, wenn das Zahlungsinstitut das Digitalisierte Zahlungsgeschäft betreibt und
3. 120.000 EUR, wenn folgende Zahlungsdienste betrieben werden:
  - a) Ein- und Auszahlungsgeschäfte

b) Zahlungsgeschäfte mit oder ohne Kreditgewährung

c) Zahlungsinstrumentengeschäft

Abgesehen von den Bestimmungen über das Anfangskapital gemäß § 15 Abs. 1 ZaDiG haben die Institute jederzeit mindestens Eigenmittel zu halten, die nach einer der folgenden drei Methoden berechnet werden können.

1. Bei Methode A muss die Eigenmittelunterlegung mindestens 10% der fixen Gemeinkosten des Vorjahres entsprechen.
2. Bei Methode B muss die Eigenmittelunterlegung mindestens ein Zwölftel der Gesamtsumme der von dem Zahlungsinstitut im Vorjahr angeführten Zahlungsvorgänge betragen.
3. Die Methode C stützt sich auf einen maßgeblichen Indikator, der sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt:
  - a) Zinserträge,
  - b) Zinsaufwand,
  - c) Einnahmen aus Provision und Entgelten sowie
  - d) Sonstige betriebliche Erträge.

Aufgrund § 20 ZaDiG wurden von der FMA die Zahlungsinstitute-Meldeverordnung (ZIMV-V) und die Verordnung über die Anlage zum Prüfbericht (ZAP-V) erlassen. Damit sind Zahlungsinstitute verpflichtet, Informationen zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung, Informationen zur Beurteilung und Überwachung der Risiken, Auskünfte zur Einhaltung der Eigenmittelvorschriften sowie unternehmensbezogene Stammdaten, einen Jahresabschluss und eine Anlage zum Prüfbericht zu melden. Diese Meldungen werden in standardisierter Form auf elektronischem Weg an die OeNB übermittelt. Im Rahmen einer gemeinsamen Datenbank wird der FMA der Zugriff auf die Meldeinhalte ermöglicht.